

# Wenn Du nicht brav bist, dann kommst Du ins Heim

Fachtag am 04.03.2022 in der HAW Hamburg

## *Soziale Arbeit statt geschlossener Unterbringung!*

Von Thomas Zurborg

In der o.g. Fachveranstaltung am 04.03.2022 wurden in einem Workshop zur geplanten Einrichtung am Klotzenmoorstieg Alternativen diskutiert, die das Thema geschlossene Unterbringung obsolet machen.

Die anwesenden Fachleute waren dahingehend ratlos, wie Partizipation, also Beteiligung und Freiwilligkeit in der Hilfeplanung mit einem solchen Angebot aussehen soll. Das hieße ja, dass ein\*e Jugendliche\*r davon überzeugt werden soll, eine Hilfe anzunehmen und positiv in ihr mitzuwirken, die an fernem Ort stattfindet, an der ihr / ihm Zwangsmaßnahmen drohen und die wiederum mit Beziehungsabbrüchen begleitet wird. Davon ist nicht auszugehen.

Eine Einweisung nach §1631 bedarf immer einer richterlichen Anordnung. Im Fall einer geschlossenen Unterbringung wird ein\*e Richter\*in diese aber nur dann die Einweisung verfügen, wenn eine akute und dauerhafte, massive Fremdgefährdung vorliegt, die nicht durch andere Weise abgewendet werden kann, so steht es im Gesetz.

Auch wenn es in der Praxis anders läuft, worauf mich Tilman Lutz hingewiesen hat, dürfte eigentlich die Aussage, dass die Problematik des jungen Menschen nicht auf andere Art abgewendet werden kann, kaum ein\*e Sozialpädagoge\*in des ASD oder vom FIT vertreten können und insofern könnte eigentlich ein Gericht dem kaum folgen, insbesondere in einem partizipatorischen Hilfeplanprozess, solange nicht nachweislich die gesamte Palette sozialpädagogischer Interventionsmöglichkeiten ausgeschöpft ist.

Umgekehrt könnte aber ein Schuh daraus werden: Wenn wir es schaffen, schon vorhandene gute Soziale Arbeit für herausfordernde Kinder weiter zu etablieren bzw. die schon vorhandenen, in Einzelfällen erfolgreichen Interventionen zu einem Gesamtkonzept auszubauen, wird geschlossene Unterbringung hinfällig. Schon im Workshop wurden hier gute Ideen benannt, wie die belasteten Beziehungen von Jugendlichen mit Betreuern in konkreten Stresssituationen entlastet werden können, als Stichwort wurde der Begriff Jugendhotel genannt, in dem Junge Menschen zeitweise quasi „Urlaub“ von den Betreuern machen können und umgekehrt.

Es ist, mindestens im Kontext Gewaltprävention bereits gängige Praxis, hoch auffälligen Jugendlichen Soziale Arbeit anzubieten, statt sie wegzuschließen. So konnten verschiedene Kinder durch das Zusammenwirken von Fachleuten wieder in Regelsysteme integriert werden, ohne Zwang auszuüben.

Wichtig ist der Aspekt, dass die betroffenen Kinder nicht Schuld sind an ihrer widerständigen Art, sondern dass der Widerstand eine im Grunde ganz normale, gesunde Antwort auf nicht vorhandene oder ambivalente Bindungen zu den oft getrennten, mit Sucht- oder Gewaltproblematiken beladenen Eltern und z.T. jahrelangen Beziehungsabbrüchen im Hilfesystem sind.

Soziale Arbeit muss hier an den (noch) vorhandenen Ressourcen ansetzen, muss Beziehungen anbieten und halten. So kann es sinnvoll sein, einem Kind oder Jugendlichen unabhängig von seinem Wohnort eine Betreuer\*in an die Hand zu geben, der/die den jungen Menschen auch dann weiter betreut, wenn es wieder zu einem Abbruch oder Unterbrechung der Unterbringungsform kommt. Diese\*r kann dann als „roter Faden“ der Verlässlichkeit im Hilfesystem agieren.

Im Kontext Schule beispielsweise wurden Runde Tische mit Klassenlehrer\*in, Beratungslehrer\*in, Inselepädagog\*in, Ganztagspädagog\*in, Schulbegleiter\*in und Sonderpädagog\*in sowie Beteiligung weitere Akteure aus dem Schul- und Jugendamtssystem und z.T. Beteiligung der Eltern etabliert, die erreichen konnten, dass die Kinder sich an angebotene Beziehungen gewöhnten und Handlungssicherheit auch in schwierigen Situationen bekamen, indem abgesprochene Deeskalations-Skills genutzt werden konnten und die Kinder sich so, nach und nach, an einen neuen, durch ehrliche Beziehung geprägten Alltag gewöhnen konnten.

Solche Skills können sichere Orte oder sichere Beziehungen zu Menschen sein, Absprachen, wie das Kind in Situationen reagieren darf, wenn es merkt, dass seine Emotionen hochkochen (z.B. aus der Situation, ggf. der Klasse herausgehen und sich eine Zeit zu beruhigen zu dürfen), oder sich ggf., wenn nötig zu entschuldigen. Wichtig ist, nicht einem starren Sanktionssystem zu folgen, das z.B. bei Beleidigungen oder körperlichen Übergriffen in einem Klassenkontext immer eine feststehende Sanktion vorsieht, also ein System, in dem wenig kommuniziert wird und an das sich zwar viele Kinder halten können, aber eben nicht diejenigen, die feste Bindungen nicht gewöhnt sind und die deshalb Beziehungen immer wieder in Frage stellen (müssen) und Kommunikation, also Erklärungen brauchen.

Alternativ kann die Klasse als soziale Gruppe einen Weg findet, dem betroffenen Kind aus der Situation heraus zu helfen.

Indem das betroffene Kind so nicht durch starre Sanktionskataloge stets zum Schuldigen gemacht wird, was es immer weiter wütend und traurig macht und damit die Eskalationsspirale immer weiter geht, sollte die Situation reflektiert werden. Es müssen dabei auch die Anteile anderer Beteiligter betrachtet werden, es müssen auch Provokateure, die das Eskalationspotential des betroffenen jungen Menschen erkannt haben und die Eskalation durch gezielte Handlungen auslösen in ihrer Verantwortung benannt und eine Verhaltensänderung Aller herbeigeführt werden, so kann das betroffene Kind nach und nach aus seiner Sonderrolle herauswachsen.

Sicherlich ist nicht jeder Akteur im schulischen oder sozialpädagogischen System bereit, für ein auffälliges Kind einen derartigen Aufwand zu betreiben, insbesondere wenn sich mehrere auffällige Kinder in der Klasse befinden, aber der Erfahrung nach immerhin die meisten.

Und es lohnt sich: Im Mix von persönlichen Beziehungsangeboten, ggf. sozialen Kompetenztrainings in kleineren Settings, Angeboten im Sozialraum, engen Absprachen und Einbindung der Eltern, Spezialangeboten wie temporären Lerngruppen, und, wenn nötig, auch psychiatrischer Behandlung können Kinder aus der Eskalationsspirale herausfinden.

Statt also Einrichtungen im Zwangskontext zu diskutieren, statt Kindern auch noch die letzten Reste von Beziehungen und vertrauten Orten zu nehmen und sie in eine fremde und ferne Einrichtung zu stecken, sollten im Zuge der Sozialraumorientierung, die gerade in vielen Hamburger Stadtteilen stattfindet, Orte, Personen, Einrichtungen und andere Strukturen geschaffen werden, die den Kindern und ihren Eltern in ihren Sozialräumen Sicherheit geben, sie begleiten, ihnen Beziehung anbieten und Übersetzer von Pädagogik- und Psychiatrie-Sprech sind. So kann dann nach und nach Vertrauen Aller aufgebaut werden.

Denn darum geht es: Vertrauen aufbauen und halten.

Und das geht im Zwangskontext eben nicht.

Auch ein Wiederaufbau der im Zuge des neoliberalen Umbaus unseres Landes zu einer rein profitorientierten Gesellschaft zerstörten sozialen und kulturellen Strukturen ist nötig, um wieder Aktionsflächen für sozialen, kulturellen oder einfach menschlichen Austausch zu bieten.

Die Veranstaltung am 4. März hat eindrücklich gezeigt, welche Traumatisierungen Kinder und Jugendliche in geschlossenen Einrichtungen erlitten haben, die sie ihr ganzes Leben lang nicht loswerden werden und für die es bislang keine Entschädigung gegeben hat, soweit man das Erlittene überhaupt entschädigen kann.

U.a. Charlotte Köttken, Prof. Christian Schraper, Prof. Timm Kunstreich, Prof. Tilman Lutz aber auch viele andere stellten in dem benannten Workshop eindrücklich dar, dass Jugendhilfe ohne Zwang erfolgen kann und muß und dass diese nicht nur fachlich, sondern auch wirtschaftlich erfolgreich sein kann.

Es ist somit anachronistisch, die Rückkehr geschlossene Heime nach Hamburg zu diskutieren. Energie, Konzepte und Geld sollten in die Wiederherstellung tragfähiger sozialer Strukturen fließen statt in den teuren Neubau eines fachlich unsinnigen Projekts.

Wir sollten unsere Erfahrungen nutzen und ausbauen, was gute soziale Arbeit leisten kann.

Denn das ist eine ganze Menge.

<https://www.geschlossene-unterbringung.de/2022/03/kein-einschluss-in-der-jugendhilfe-zur-tagung-konflikte-um-heimerziehung-und-einschluss-heute-am-4-maerz-2021/>

<https://www.geschlossene-unterbringung.de/statements-gegen-geschlossene-unterbringung/>

Auszug aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und Grünen in Hamburg 2020:

*Kinder und Jugendliche mit speziellen Bedarfen brauchen ein gutes und auf sie und ihre familiäre Situation abgestimmtes Setting. Dabei stellen wir fest, dass es für eine kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen keine ausreichenden Angebote gibt, diese zwischen Einrichtungen der Psychiatrie und Jugendhilfe hin- und her geschoben werden, in Haft kommen, in anderen Bundesländern untergebracht werden müssen oder über längere Zeit überhaupt keine passende Einrichtung gefunden wird. Dieser Verantwortung müssen wir uns stellen und auch in Hamburg ausreichende, individuell ausgerichtete, im Einzelfall auch hoch strukturiert ausgestaltete intensivpädagogische Angebote schaffen. Mit Hilfe der Koordinierungsstelle beim Paritätischen Wohlfahrtsverband werden wir weiterhin Kinder und Jugendliche in besonders herausfordernden Lebenslagen in die geeignete Hilfe vermitteln. Wir wollen die Rahmenbedingungen von Psychiatrie und Jugendhilfe weiter verbessern. Noch viel zu häufig wandern Kinder und Jugendliche zwischen diesen beiden Systemen, obwohl sie ein Zusammenwirken der beiden Systeme brauchen. Deshalb wollen wir eine gemeinsame Einrichtung von Jugendhilfe und Psychiatrie auf den Weg bringen.*

# Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 4 - Familienrecht (§§ 1297 - 1921)

Abschnitt 2 - Verwandtschaft (§§ 1589 - 1772)

Titel 5 - Elterliche Sorge (§§ 1626 - 1698b)



## § 1631b

### Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) <sup>1</sup>Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. <sup>2</sup>Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. <sup>3</sup>Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern vom 17.07.2017 ([BGBl. I S. 2424](#)), in Kraft getreten am 01.10.2017*

[Gesetzesbegründung verfügbar](#)

[Vorherige Gesetzesfassungen](#)

[Änderungsübersicht](#) ▼